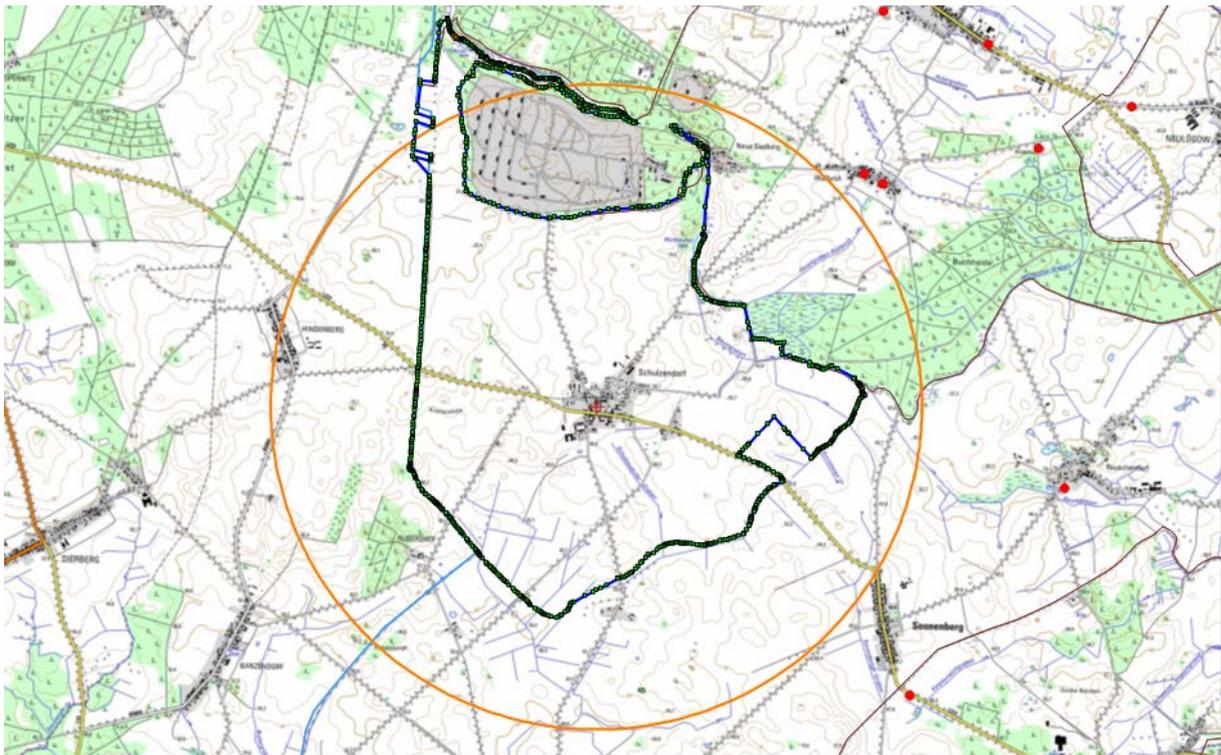


**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
im Landkreis Oberhavel
27. Mai 2017**

Gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit den §§ 1a, 3, 4, 10 Abs. 1, 11 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV), § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) sowie der Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) werden hiermit zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Am 24.05.2017 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenbestand im Landkreis Oberhavel amtlich festgestellt. Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Bienenstände durch die Tierseuche wurde ein Sperrbezirk mit einem Radius von drei Kilometern um den Ortskern Schulzendorf eingerichtet (Amt Gransee und Gemeinden, Gemeinde Sonnenberg, Ortsteil Schulzendorf).



Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenhalter haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker sowie aller Standorte dem Landkreis Oberhavel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, E-Mail: veterinaeramt@oberhavel.de, anzuzeigen. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtlich zu untersuchen. Die Bienenhalter haben bei den amtlichen Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird angeordnet.

Begründung:

Am 24.05.2017 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand im Hoheitsgebiet des Landkreises Oberhavel festgestellt. Bei amtlicher Feststellung legt die zuständige Behörde um den Standort des Seuchenbetriebes einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand fest. In Absprache mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurde ein Sperrbezirk mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurden ebenfalls örtliche Gegebenheiten, Gemarkungsgrenzen und weitere Bienenstände berücksichtigt. Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei der Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die ausführliche Begründung kann beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 16775 Gransee, Karl-Marx-Platz 1 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingelegt werden. Die Einlegung zur Niederschrift kann auch am Dienort des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee erfolgen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen zu lassen.

Im Auftrag
Gallitschke
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

(TierGesG) Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

(BienSeuchV) Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004

(BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388,391)

(AGTierGesG) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14)

(AGTierGesGDV) Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11.

Dezember 2014

(GVBl. II Nr. 90)